



Gemeinde Niederdorfelden

Ausschussvorsitzender
des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses

BEKANNTMACHUNG

Die 13. öffentliche Sitzung des Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses findet am

Dienstag, den 20.06.2023

**im Anschluss an die gemeinsame Sitzung des Haupt-, Finanz- und Sozialausschusses und
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschusses
im großen Saal des Bürgerhauses**

statt.

T a g e s o r d n u n g

Öffentliche Sitzung

1. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31.08.1995
2. Antrag der Fraktion Dorfelder Liste, eingegangen am 12.06.2023
betr.: Öffentliche Toilette im Bereich Sportplatz/Boule-Anlage/Grillplatz/Fußballkäfig
3. Bericht des Arbeitskreises Verkehr
4. Mitteilungen und Anfragen

Niederdorfelden, 07.06.2023

gez. Horst Schmidt
Ausschussvorsitzender



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: FA-4/2022
Datum, 09.02.2022

Fraktionsanträge - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Gemeindevertretung	24.02.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	05.04.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	05.07.2022
Gemeindevertretung	14.07.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	06.09.2022
Gemeindevertretung	15.09.2022
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	18.10.2022
Gemeindevertretung	03.11.2022
Gemeindevorstand	31.01.2023
Gemeindevertretung	23.02.2023
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	20.06.2023
Gemeindevertretung	29.06.2023

Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31.08.1995

Sachdarstellung:

In der Sitzung der Gemeindevertretung vom 03.11.2022 wurde der Antrag der Fraktion Dorfelder Liste betr. Überarbeitung der Stellplatzsatzung 31.08.1995 zur weiteren Beratung in die nächste Sitzung des Planungs-Umwelt- und Kulturausschuss zurückgestellt.

In dieser Sitzung hatte Frau Frey von der SPD Fraktion vorgetragen, dass die Stadt Bad Nauheim in ihrer Stellplatzsatzung bereits die Abhängigkeit von der Menge an Stellplätzen anhand der Wohnfläche umgesetzt hat.

Die SPD-Fraktion hat daher beantragt, den nachfolgenden Änderungsvorschlag bei der Änderung der Stellplatzsatzung zu berücksichtigen:

„Zu Anlage 1, Nr. 1.2

Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen:

	Kfz-Stellplätze:	Fahrradabstellplätze:
Wohnfläche bis 59 m ²	1 Stpl. je Wohnung	
Wohnfläche von 60 m ² bis 89 m ²	1,5 Stpl. je Wohnung	2 Stpl. je Wohnung (unverändert)
Wohnfläche ab 90 m ²	2 Stpl. Je Wohnung“	

Die Verwaltung legt für die weitere Beratung eine überarbeitete Stellplatzsatzung vor. In der überarbeiteten Version können die Änderungen durch die Korrekturvorschläge entnommen werden.

Es wird vorgeschlagen, dem nachfolgendem Beschlussvorschlag zuzustimmen.

Beschlussvorschlag:

Der Neufassung der Stellplatzsatzung, gültig ab 01.04.2023, wird zugestimmt.

Anlage(n):

- (1) Antrag DL Stellplatzsatzung Eingang v. 09.02.22
- (2) Änderungsantrag Dorfelder Liste Stellplatzsatzung_05.04.22
- (3) 1_Stellplatzsatzung geändert 26.01.2023 NEU
- (4) 2_Stellplatzpflicht Satzung Niederdorfelden ALT

DORFELDER LISTE

- Fraktion in der Gemeindevertretung -



7. Februar 2022

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

der Unterzeichner und die Fraktion Dorfelder Liste bitten Sie, folgenden Antrag zur Beratung in der Gemeindevertreterversammlung vom 24. Februar 2022 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen.

Betrifft:
Überarbeitung der Stellplatzsatzung vom 31. August 1995

Beschlussvorschlag:
Die Gemeindevertretung beschließt:

Die Stellplatzsatzung der Gemeinde ist nicht mehr zeitgemäß und soll an die aktuellen Verhältnisse angepasst werden. Dies betrifft insbesondere die Punkte

- Größe der Stellplätze (§3)
- Ablösebeträge (§5)
- und die Anlage 1

Auch die Festlegungen bzgl. der Gestaltung müssen überprüft werden sowie die Sanktionsmöglichkeiten bei Nicht-Einhaltung der Vorgaben der Gemeinde.

Begründung:
Erfolgt mündlich.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender

4. April 2022

Änderungsvorschläge bzgl. der Stellplatzsatzung Niederdorfelden

§ 2

- (1) ...Verbundsteinen, **Rasengittersteinen** oder...
- (2) Für je **4** Stellplätze ist ein standortgeeigneter **Laubbaum**...
Regenwasser darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen oder die Kanalisation abgeleitet, sondern soll zur Bewässerung der Begrünung verwendet werden oder versickern.
- (3) NEU:
Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mindestens 20 Stellplätzen müssen mindestens 5% der Stellplätze, mindestens jedoch 1 Stellplatz mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein.

§ 3 Größe

1. Für einen PKW....mindestens **15** qm

§ 5 Ablösebetrag

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 **10.000 €**

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender

Neue Satzung
der Gemeinde Niederdorfelden
über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl
der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und
die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge
- Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) - sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in der Sitzung am 31. August 1995 die nachstehende Satzung beschlossen.

Formatiert: Unterstrichen

§ 1
Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die Gemeinde Niederdorfelden wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2
Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbund- oder Rasengittersteinen oder ähnlichem luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen. ~~Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft-~~

~~und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.~~

- (2) ~~Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 4 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.~~
- (3) ~~Regenwasser darf planmäßig nicht auf öffentliche Verkehrs- bzw. Wegeflächen oder die Kanalisation abgeleitet werden, sondern soll zur Bewässerung der Begrünung verwendet werden oder versickern.~~
- (4) ~~Bei Vorhaben mit einem Stellplatzbedarf von mind. 20 Stellplätzen müssen mind. 5 % der Stellplätze mit einer Einrichtung zum Aufladen von Elektrofahrzeugen (E-Stellplatz) ausgestattet sein. Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.~~

§ 3 Größe der Stellplätze Garagen und Abstellplätze

(1) ~~Offene Stellplätze müssen mindestens 2,50 m breit sein. Im Übrigen gilt die Verordnung über den Bau und Betrieb von Garagen und Stellplätzen (Garagenverordnung, GaVO). Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:~~

- ~~1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger mindestens 12,5 qm,~~
- ~~2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen mindestens 50 qm,~~
- ~~3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus mindestens 150 qm.~~

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm, Nummerierte Liste + Ebene: 1 + Nummerierungsformatvorlage: 1, 2, 3, ... + Beginnen bei: 1 + Ausrichtung: Links + Ausgerichtet an: 0,63 cm + Einzug bei: 1,27 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

§ 4
**Zahl der Stellplätze,
Garagen und Abstellplätze für Fahrräder**

(1) ~~(1)~~ — Die Anwendung des § 52 Abs. 4 S. 1 und 2 HBO wird ausgeschlossen.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm,
Tabstopps: 1 cm, Links

(2) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Erste Zeile: 0 cm

(32) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.

Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.

~~(43)~~ Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

(54) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

Formatiert: Block

Formatiert: Block

§ 5
Ablösebetrag

(1) Die Herstellungspflicht nach § 2 kann auf Antrag durch Zahlung eines Geldbetrages abgelöst werden, soweit die Herstellung eines Stellplatzes aus rechtlichen oder tatsächlichen Gründen nicht möglich ist. Ein Ablösungsanspruch besteht nicht.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm

(2) Über den Antrag entscheidet der Gemeindevorstand der Gemeinde.

Formatiert: Einzug: Links: -0,25 cm, Erste Zeile: 0,27 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

(3) Die Höhe des zu zahlenden Geldbetrages beträgt 10.000 EUR je Stellplatz.

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

§ 6
Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne des § 86 Abs. 1 Nr. 23 HBO handelt, wer entgegen

- § 2 Abs. 1 bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, errichtet, ohne Stellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.
- § 2 Abs. 2 Änderungen oder Nutzungsänderungen von baulichen oder sonstigen Anlagen vornimmt, ohne den hierdurch ausgelösten Mehrbedarf an ge-

Formatiert: Tabstopps: 1 cm, Links

Formatiert: Schriftart: Fett

Formatiert: Zentriert, Tabstopps: 1 cm, Links

Formatiert: Tabstopps: 1 cm, Links

eigneten Stell-plätzen in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt zu haben.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 15.000 EUR geahndet werden.

(3) Das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten (OWiG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 5 G v. 27.8.2017 (BGBl. I S. 3295) findet in seiner jeweils gültigen Fassung Anwendung.

(4) Zuständige Verwaltungsbehörde im Sinne des § 36 Abs. 1 Nr. 1 OWiG ist der Gemeindevorstand. Für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1 ————— 5.110,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2 ————— 25.600,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3 ————— 75.700,00 €

§ 76 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.04.2023 am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Januar 31. August 1995 außer Kraft.

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Niederdorfelden

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	<u>1,5 Stpl. je Wohnung bis 59 m² Wohnfläche</u> <u>1,5 Stpl. je Wohnung von 60</u>	<u>2 je Wohnung</u> <u>2 je Wohnung</u>

Formatiert: Einzug: Links: 2,54 cm, Keine Aufzählungen oder Nummerierungen

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm

Formatiert: Einzug: Links: 0 cm, Hängend: 1 cm, Tabstopps: 1 cm, Links

	<u>m² bis 90 m² Wohnfläche</u>	<u>2 Stpl. je Wohnung ab 90 m² Wohnfläche</u>	
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 50 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze

4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5 Sportstätten			
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätze und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze
5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Boothäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
6 Gaststätten und Beherbergungsbetriebe			
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 15 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten

7 **Krankenanstalten**

7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 15 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s. A. 1.9.	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten

8 **Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung**

8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen, Berufsschulen, Berufsfachschulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen, zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	1 je 3 Schüler/innen
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheime und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze

9 **Gewerbliche Anlagen**

9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Nutzfläche

10 **Verschiedenes**

10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stpl.	1 je 750 m ² Grundstücksfläche

Satzung ALT

Satzung der Gemeinde Niederdorfelden über die Stellplatzpflicht sowie die Gestaltung, Größe, Zahl der Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze für Fahrräder und die Ablösung der Stellplätze für Kraftfahrzeuge - Stellplatz- und Ablösesatzung -

Aufgrund der §§ 5, 51 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 01. April 1993, bekannt gemacht am 19.10.1992 (GVBl. I S. 534) - sowie der §§ 50, 87 der Hessischen Bauordnung (HBO) vom 20.12.1993 (GVBl. I S. 655) hat die Gemeindevertretung der Gemeinde Niederdorfelden in der Sitzung am 31. August 1995 die nachstehende Satzung beschlossen.

§ 1 Stellplatzpflicht

- (1) Für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden wird bestimmt, dass bauliche und sonstige Anlagen, bei denen ein Zu- oder Abgangsverkehr zu erwarten ist, nur errichtet werden dürfen, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in ausreichender Zahl und Größe sowie in geeigneter Beschaffenheit hergestellt werden (notwendige Stellplätze, Garagen und Abstellplätze).
- (2) Wesentliche Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 oder wesentliche Änderungen in ihrer Benutzung stehen der Errichtung im Sinne des Abs. 1 gleich.
- (3) Sonstige Änderungen von Anlagen nach Abs. 1 sind nur zulässig, wenn Stellplätze oder Garagen und Abstellplätze in solcher Zahl, Größe und Beschaffenheit hergestellt werden, dass sie die infolge der Änderung zusätzlich zu erwartenden Fahrzeuge aufnehmen können.
- (4) Für die Gemeinde Niederdorfelden wird bestimmt, dass die Verpflichteten unter Fortfall der Herstellungspflicht an die Gemeinde einen Geldbetrag zu zahlen haben, wenn die Herstellung von Stellplätzen oder Garagen nicht oder nur unter großen Schwierigkeiten möglich ist (Stellplatzablösung).

Die Höhe des Geldbetrages ergibt sich aus § 5.

§ 2 Gestaltung der Stellplätze

- (1) Stellplätze sind mit Pflaster-, Verbundsteinen oder ähnlichen luft- und wasserdurchlässigen Belag auf einem der Verkehrsbelastung entsprechenden Unterbau herzustellen.

- (2) Stellplätze sind ausreichend mit geeigneten Bäumen und Sträuchern zu umpflanzen. Für je 5 Stellplätze ist ein standortgeeigneter Baum (Stammumfang mind. 10 cm, gemessen in 1 m Höhe) in einer unbefestigten Baumscheibe von ca. 5,00 qm zu pflanzen und dauernd zu unterhalten. Zur Sicherung der Baumscheiben sind geeignete Schutzvorrichtungen, wie z. B. Abdeckgitter, vorzusehen. Stellplätze mit mehr als 1.000 qm Flächenbefestigung sind zusätzlich durch eine raumgliedernde Bepflanzung zwischen den Stellplatzgruppen zu unterteilen. Böschungen zwischen Stellplatzflächen sind flächendeckend zu bepflanzen.

§ 3 Größe der Stellplätze Garagen und Abstellplätze

Folgende Stellplatzgrößen werden festgesetzt:

- | | |
|---|----------|
| 1. Für einen Personenkraftwagen oder einen Lastkraftwagen bis zu 2,5 t Gesamtgewicht oder einen Omnibus mit höchstens 10 Sitzplätzen oder einen Anhänger mindestens | 12,5 qm, |
| 2. für einen Lastkraftwagen von mehr als 2,5 t bis 10 t Gesamtgewicht oder einem Omnibus mit mehr als 10 Sitzplätzen mindestens | 50 qm, |
| 3. für einen Lastkraftwagen von mehr als 10 t Gesamtgewicht oder ein Sattelfahrzeug oder einen Gelenkbus mindestens | 150 qm. |

§ 4 Zahl der Stellplätze, Garagen und Abstellplätze für Fahrräder

- (1) Die Zahl der Stellplätze bemisst sich nach der dieser Satzung beigefügten Anlage 1, die verbindlicher Bestandteil dieser Satzung ist.
- (2) Wenn für mehrere Betriebe, Verwaltungen, Versammlungsstätten, Schulen usw., deren Geschäfts-, Betriebs-, Dienst- und Schulzeiten sich zeitlich ablösen, gemeinsame Stellplätze geschaffen werden, dann bemisst sich die Zahl der erforderlichen Stellplätze nach dem größten gleichzeitigen Bedarf.
Steht die Gesamtzahl in einem offensichtlichen Missverhältnis zum tatsächlichen Bedarf, so kann die sich aus der Einzelermittlung ergebende Zahl der Stellplätze entsprechend vermindert werden, sofern eine wechselseitige Benutzung sichergestellt ist.
- (3) Bei der Stellplatzberechnung ist jeweils auf einen vollen Stellplatz aufzurunden.

- (4) Sofern Garagen errichtet werden, gelten die gleichen Zahlen wie im Falle der Errichtung von Stellplätzen.

§ 5 Ablösebetrag

Für das Gebiet der Gemeinde Niederdorfelden werden folgende Ablösungsbeträge festgelegt:

Stellplatz nach § 3 Nr. 1	5.110,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 2	25.600,00 €
Stellplatz nach § 3 Nr. 3	75.700,00 €

§ 6 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach Vollendung der öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 26. Januar 1995 außer Kraft.

Anlage 1

zur Stellplatz- und Ablösesatzung der Gemeinde Niederdorfelden

Nr.	Verkehrsquelle	Zahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge	Zahl der Abstellplätze für Fahrräder
1	Wohngebäude		
1.1	Einfamilienhäuser	2 Stpl. je Wohnung	3 je Wohnung
1.2	Mehrfamilienhäuser und sonstige Gebäude mit Wohnungen	1,5 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.3	Gebäude mit Altenwohnungen	0,2 Stpl. je Wohnung	0,2 je Wohnung
1.4	Wochenend- und Ferienhäuser	1 Stpl. je Wohnung	2 je Wohnung
1.5	Kinder- und Jugendwohnheime	1 Stpl. je 15 Betten, jedoch mind. 2 Stellplätze	1 je 3 Betten
1.6	Studentinnen-, Studentenwohnheime	1 Stpl. je 4 Betten	1 je Bett
1.7	Schwestern-, Pflegewohnheime	1 Stpl. je 3 Betten jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten
1.8	Arbeitnehmerinnen-, Arbeitnehmerwohnheime	1 Stpl. je 2 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 3 Betten

1.9	Altenwohnheime, Altenheime	1 Stpl. je 8 Betten, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 10 Betten
2	Gebäude mit Büro-, Verwaltungs- und Praxisräumen		
2.1	Büro- und Verwaltungsräume allgemein	1 Stpl. je 30 m ² Nutzfläche	1 je 60 m ² Nutzfläche
2.2	Räume mit erheblichen Besucher/innenverkehr (Schalter-, Abfertigungs- oder Beratungsräume, Arztpraxen u. dergl.)	1 Stpl. je 20 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stpl.	1 je 50 m ² Nutzfläche
3	Verkaufsstätten		
3.1	Läden, Geschäftshäuser	1 Stpl. je 35 m ² Verkaufsnutzfläche, jedoch mind. 2 Stpl. je Laden	1 je 70 m ² Verkaufsnutzfläche
3.2	Geschäftshäuser mit geringem Besucher/innenverkehr	1 Stpl. je 50 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
3.3	Verbrauchermärkte	1 Stpl. je 15 m ² Verkaufsnutzfläche	1 je 100 m ² Verkaufsnutzfläche
4	Versammlungsstätten (außer Sportstätten), Kirchen		
4.1	Versammlungsstätten von überörtlicher Bedeutung (z. B. Theater, Konzerthäuser, Mehrzweckhallen)	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 20 Sitzplätze
4.2	Sonstige Versammlungsstätten (z. B. Lichtspieltheater, Schulaulen, Vortragshäuser)	1 Stpl. je 7 Sitzplätze	1 je 7 Sitzplätze
4.3	Gemeindekirchen	1 Stpl. je 25 Sitzplätze	1 je 15 Sitzplätze
4.4	Kirchen von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 15 Sitzplätze	1 je 25 Sitzplätze
5	Sportstätten		
5.1	Sportplätze ohne Besucher/innenplätze (z. B. Trainingsplätze)	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche	1 je 250 m ² Sportfläche
5.2	Sportplätze mit Sportstadien mit Besucher/innenplätzen	1 Stpl. je 250 m ² Sportfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 30 Besucherplätze
5.3	Turn- und Sporthallen ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche	1 je 50 m ² Hallenfläche
5.4	Turn- und Sporthallen mit Besucher/innenplätzen und Fitnesscenter	1 Stpl. je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 50 m ² Hallenfläche, zusätzlich 1 je 15 Besucher/innenplätze

5.5	Freibäder und Freiluftbäder	1 Stpl. je 200 m ² Grundstücksfläche	1 je 200 m ² Grundstücksfläche
5.6	Hallenbäder ohne Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen	1 je 5 Kleiderablagen
5.7	Hallenbäder mit Besucher/innenplätze	1 Stpl. je 5 Kleiderablagen, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 10 Kleiderablagen, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.8	Tennisplätze ohne Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld	1 je 2 Spielfelder
5.9	Tennisplätze mit Besucher/innenplätze	4 Stpl. je Spielfeld, zusätzlich 1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 2 Spielfelder, zusätzlich 1 je 10 Besucher/innenplätze
5.10	Minigolfplätze	6 Stpl. je Minigolfanlage	5 je Minigolfanlage
5.11	Kegel-, Bowlingbahnen	4 Stpl. je Bahn	2 je Bahn
5.12	Bootshäuser und Bootsliegeplätze	1 Stpl. je 3 Boote	1 je 5 Boote
6	Gaststätten und Beherbergungsbetriebe		
6.1	Gaststätten	1 Stpl. je 12 Sitzplätze	1 je 4 Sitzplätze
6.2	Diskotheken	1 Stpl. je 5 Sitzplätze	1 je 8 Sitzplätze
6.3	Hotels, Pensionen, Kurheime und andere Beherbergungsbetriebe	1 Stpl. je 4 Betten, für zugehörigen Restaurationsbetrieb Zuschlag nach Nr. 6.1	1 je 15 Betten
6.4	Jugendherbergen	1 Stpl. je 10 Betten	1 je 10 Betten
7	Krankenanstalten		
7.1	Krankenanstalten von örtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 5 Betten	1 je 15 Betten
7.2	Krankenanstalten von überörtlicher Bedeutung	1 Stpl. je 4 Betten	1 je 40 Betten
7.3	Sanatorien, Kuranstalten, Anstalten für langfristig Kranke	1 Stpl. je 3 Betten	1 je 50 Betten
7.4	Altenpflegeheime s. A. 1.9.	1 Stpl. je 8 Betten	1 je 50 Betten
8	Schulen, Einrichtungen der Jugendförderung		
8.1	Grundschulen	1 Stpl. je 30 Schüler/innen	1 je 3 Schüler/innen
8.2	Sonstige allgemeinbildende Schulen	1 Stpl. je 25 Schüler/innen,	1 je 3 Schüler/innen

	len, Berufsschulen, Berufsfachschulen	zusätzlich 1 Stpl. je 5 Schüler/innen über 18 Jahre	
8.3	Sonderschulen für Behinderte	1 Stpl. je 15 Schüler/innen	1 je 15 Schüler/innen
8.5	Kindergärten, Kindertagesstätten und dergl.	1 Stpl. je 25 Kinder, jedoch mind. 2 Stpl.	1 je 25 Kinder
8.6	Jugendfreizeitheimen und dergl.	1 Stpl. je 15 Besucher/innenplätze	1 je 5 Besucher/innenplätze
9	Gewerbliche Anlagen		
9.1	Handwerks- und Industriebetriebe	1 Stpl. je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 Je 60 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte
9.2	Lagerräume, Lagerplätze, Ausstellungs- und Verkaufsplätze	1 Stpl. je 100 m ² Nutzfläche oder je 3 Beschäftigte	1 je 5 Beschäftigte
9.3	Kraftfahrzeugwerkstätten	6 Stpl. je Wartungs- oder Reparaturstand	1 je 5 Wartungs- oder Reparaturstände
9.4	Tankstellen mit Pflegeplätzen	10 Stpl. je Pflegeplatz	
9.5	Automatische Kraftfahrzeug-Waschstraßen	5 Stpl. je Waschanlage	
9.6	Kraftfahrzeugwaschplätze zur Selbstbedienung	3 Stpl. je Waschplatz	
9.7	Spiel- und Automatenhallen	1 Stpl. je 8 m ² Nutzfläche, jedoch mind. 3 Stellplätze	1 je 20 m ² Nutzfläche
10	Verschiedenes		
10.1	Kleingartenanlagen	1 Stpl. je 3 Kleingärten	1 je 2 Kleingärten
10.2	Friedhöfe	1 Stpl. je 2.000 m ² Grundstücksfläche, jedoch min. 10 Stpl.	1 je 750 m ² Grundstücksfläche



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-104/2023
Datum, 12.06.2023

Beschlussvorlage - öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	20.06.2023
Gemeindevertretung	29.06.2023
Gemeindevorstand	05.09.2023
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	19.09.2023
Gemeindevertretung	28.09.2023

Antrag der Fraktion Dorfelder Liste, eingegangen am 12.06.2023
betr.: Öffentliche Toilette im Bereich Sportplatz/Boule-Anlage/Grillplatz/Fußballkäfig

Sachdarstellung:

Die Fraktion Dorfelder Liste stellt den in der Anlage hinzugefügten Antrag.
Die Stadt Erlensee hat Anfang 2023 im Limespark eine Eco-Toilette errichtet.
Am 29.06.2023 fand mit Klaus Büttner und Karl Markloff sowie Vertretern der Stadt Erlensee eine Besichtigung vor Ort statt.
Es handelt sich um eine Trockentrenntoilette, bei der ein elektronisches Förderband die Flüssigkeiten und die Feststoffe automatisch trennt. Die Flüssigkeiten werden in einen Tank gepumpt, die Feststoffe werden über das Förderband in einen separaten Behälter transportiert.
Für das Händewaschen steht ein durch Niederschlagswasser gespeister weiterer Tank zur Verfügung. Bei ausbleibenden Regen erfolgt eine Befüllung mit Trinkwasser aus der Leitung durch das Bauhofpersonal.
Eine autarke Photovoltaik-Inselanlage erzeugt den benötigten Strom.
Der Kaufpreis inkl. Lieferung und Montage lag bei 54.130,00 €/brutto.
Die jährlichen Wartungs- Reinigungs- und Entsorgungskosten liegen bei 17.500,00 €/brutto.

Aufgrund des hohen Anschaffungspreises und der jährlichen Folgekosten wurde bei der Fa. TOI TOI & DIXI Sanitärsysteme der jährliche Mietpreis für einen Sanitärcontainer mit 3 WCs, 1 Urinal und 2 Waschbecken angefragt.
Dieser liegt inkl. Versicherung und wöchentlicher Reinigung bei 14.000 €/brutto.
Weiter fallen für die Erstausrüstung an Hygieneartikeln und die Anlieferung einmalig 460 €/brutto an.
Gemeindeseitig sind Strom- Wasser- und Kanalanschlüsse sowie eine Aufstellfläche bereitzustellen. Die Aufwendungen dafür liegen einmalig bei ca. 20.000 €/brutto.

Fazit: Sowohl die einmaligen Kosten, als auch die jährlichen Unterhaltungskosten sind bei einer Eco-Toilette deutlich teurer als bei einem Sanitärmietcontainer.

Die Verwaltung schlägt vor, die nachfolgende Beschlussempfehlung zu beschließen.

Beschlussvorschlag:

Der Gemeindevorstand beschließt, dass am neuen Jugendplatz am Sportplatz in der Berger Straße ein Sanitärmietcontainer der Fa. TOI TOI & DIXI Sanitärsysteme zu den vorgenannten Konditionen aufgestellt werden soll.

Anlage(n):

- (1) Antrag Fraktion Dorfelder Liste Öffentl.Toilette im Bereich Sportplatz Boule Anlage Grillplatz

10. Juni 2023

Frau
Gemeindevertretervorsitzende
Kristina Schneider
-Geschäftsstelle-
Burgstraße 5
61138 NIEDERDORFELDEN

Sehr geehrte Frau Schneider,

hiermit bitte ich Sie, folgenden Antrag zur Beratung in der Gemeindevertretersitzung vom 29. Juni 2023 auf die Tagesordnung zu nehmen und abstimmen zu lassen, sowie in die davor stattfindende PUKA-Sitzung mit aufzunehmen.

Betrifft: Öffentliche Toilette im Bereich Sportplatz/Boule-Anlage/Grillplatz/Fußballkäfig

Beschlussvorschlag:

Die Gemeindevertretung beschließt:

Im Bereich von Sportplatz/Boule-Anlage/Grillplatz/Fußballkäfig etc. wird eine öffentliche Toilette eingerichtet.

Dafür orientiert sich die Gemeinde Niederdorfelden an dem Vorbild der sog. Eco-Toilette, wie sie in beiliegendem Artikel des Hanauer Anzeigers über die Gemeinde Erlensee beschrieben wird.

Begründung:

Der Bedarf für eine Toilette an diesem Platz ist bereits jetzt vorhanden und wird mit der Inbetriebnahme der weiteren Sportanlagen noch zunehmen.

Die Eco-Toilette hat den großen Vorteil, dass sie „ohne Anschluss an die öffentliche Wasser-, Abwasser- und Stromversorgung auskommt“ (HA vom 25.1.23). Insgesamt könnten die Investitionskosten gering gehalten werden.

Mit freundlichen Grüßen

Horst Schmidt
Fraktionsvorsitzender

Öffentliche Eco-Toilette im Limespark

Stadt reagiert damit auf Wünsche aus der Bevölkerung

Erlensee – Aufgrund der großen Beliebtheit des Limesparks und der starken Nutzung durch Jung und Alt, hat sich die Stadt laut einer Mitteilung entschlossen, eine öffentliche Toilette im Park einzurichten.

Die Toilette steht allen Besuchern des Parks und den Nutzern der Schulsportanlage ab sofort zur Verfügung. Die Toilette ist barrierefrei zugänglich und in ihrer Abmessung und Ausstattung rollstuhlgerecht dimensioniert und eingerichtet.

Weil das Thema Ökologie aktuell eine große Rolle spielt und die Investitionskosten möglichst geringgehalten werden sollten, wurde eine autarke Eco-Toilette errichtet, die ohne Anschluss an die öffentliche Wasser-, Abwasser und Stromversorgung auskommt.

In der Toilette werden feste und flüssige Stoffe voneinander getrennt gesammelt. Durch den Verzicht auf Che-



Im Limespark gibt es ab sofort eine öffentliches stilles Örtchen. Die Eco-Toilette kommt ohne Wasser aus und verzichtet auch auf Chemikalien.

FOTO: PM

mie, den Einsatz von gehäckseltem Roggenstroh und die Trennung von festen und flüssigen Stoffen wird eine Geruchsbelästigung vermieden und der Wasserverbrauch so gering wie möglich

gehalten, teilt die Stadt mit. Seifen- und Desinfektionsmittelspenden sind vorhanden. Das Handwaschbecken wird durch Regenwasser gespeist, das Brauchwasser in einem separaten Behälter ge-

sammelt, der von einer Servicefirma entleert wird. Der Strom für die Pumpen, Beleuchtung und Antriebe wird über ein Photovoltaikmodul erzeugt und in einer Batterie zwischengespeichert.

mcb

T

HA, 25.1.23



BASIC LINE WC D/H 10 ft

Sanitärcontainer



20. Januar 2023 Erlensee

Eco-Toilette im Limespark



Gemeinde Niederdorfelden

Der Gemeindevorstand

Ersteller: U. Klingelhöfer
Fachbereich:
Finanz- u. Personalverwaltung

Drucksachen Nr.: VL-105/2023
Datum, 12.06.2023

Beschlussvorlage
- öffentlich -

Beratungsfolge	Termin
Planungs-, Umwelt- und Kulturausschuss	20.06.2023
Gemeindevertretung	29.06.2023

Bericht des Arbeitskreises Verkehr

Sachdarstellung:

Auf Wunsch des Fraktionsvorsitzenden der Dorfelder Liste vom 12.06.2023 wird der Bericht des Arbeitskreises Verkehr auf die Tagesordnung genommen.

Beschlussvorschlag: